

Mehrwertsteuer - Tücken 2023

13. Juni 2023 Lenzburg



Ihr Dozent



Rolf Hoppler-Liesch

Rechtsanwalt, Master of VAT LL.M

Dozent an Fachhochschulen & diversen Verbänden

Von Graffenried AG Treuhand
Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch
Tel. 044 273 55 55

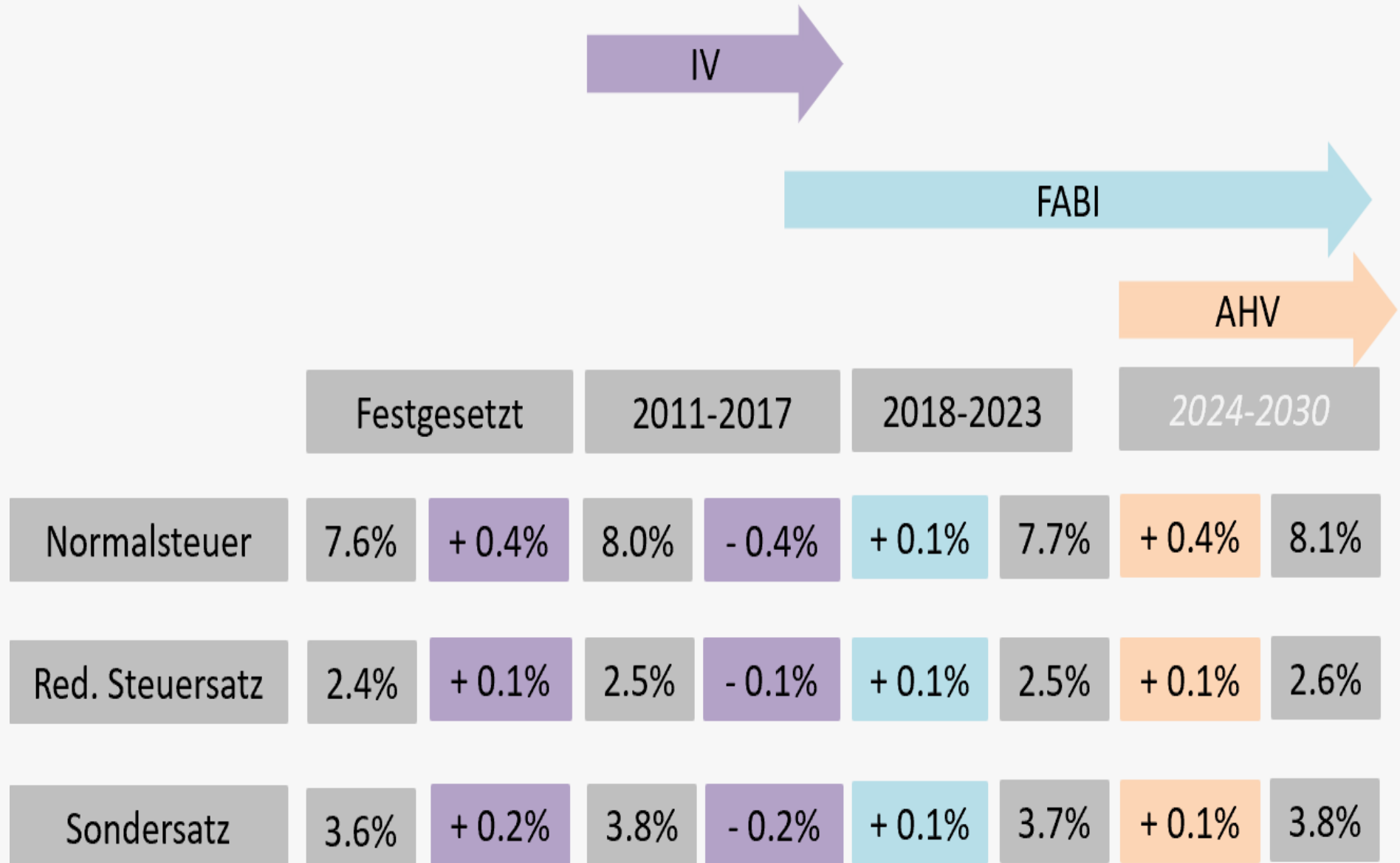
- **Neuerungen MWST & Zoll**
 - Steuersatzerhöhung 2024
 - Privatanteile MB 08
 - Neue Praxisfestlegung Gesundheitswesen
- **Gerichtsentscheide**
- **EU MWST**
 - Empfängerortsprinzips B2C
 - Ausweitung Besteuerung Webinar
- **Ausblick**
- **Fragen**



Steuersatzerhöhung



Steuersatzerhöhung



Massgebend für den anwendbaren Steuersatz ist der Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung.

Nicht massgebend sind:

- der Zeitpunkt der Rechnungsstellung
- der Zeitpunkt der Zahlung
- Übergang von Nutzen und Gefahr

Als Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung gilt:

- bei Bauleistungen (und sonstigen werkvertraglichen Lieferungen)
 - ✓ die Arbeitsausführung am Bauwerk z.B. Montage (für den Übergang zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass angefangene Arbeiten korrekt mit Teilzahlungsgesuchen abgegrenzt werden)
- bei sonstigen Lieferungen
 - ✓ der Zeitpunkt der Verschaffung oder Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über den Gegenstand
- bei Dienstleistungen
 - ✓ der Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung

Steuersatzerhöhung

Werden Leistungen teilweise vor und teilweise nach der Satzreduktion erbracht, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den bisherigen und den neuen Steuersatz vorzunehmen.

Beispiele:

- *Abonnemente für Beförderungsleistungen (z.B. GA, Halbtax, Ski-Abo)*
- *Service- und Wartungsverträge*
- *Abonnemente für Zeitschriften und dergleichen*

Steuersatzerhöhung

Beispiel:

Wartungsvertrag für Liftservice, Periode: 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024, Gesamtkosten CHF 3'000.- exkl. MWST

Rechnung

Periode 01.10.2023 – 31.12.2023

CHF 750.- zzgl. 7.7% MWST (CHF 57.75)

Periode 01.01.2024 – 30.09.2024

CHF 2'250.- zzgl. 8.1% MWST (CHF 182.25)

Total CHF 3'240.- inkl. MWST

- Weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt des Verkaufs nicht, wann die einzelnen Bezüge durch den Leistungsempfänger erfolgen (z.B. bei Verkäufen von Mehrfahrtenkarten), bestimmt der Zeitpunkt des Verkaufs den Steuersatz.
- Mehrfahrtenkarten u. ä., die bis zum 31. Dezember 2023 verkauft werden und deren Gültigkeitsdatum nicht explizit nach dem 31. Dezember 2023 beginnt, sind somit vollumfänglich zum bisherigen Steuersatz abzurechnen.



Steuersatzerhöhung

Beispiel

Hoppler kauft ab Fass 100 Liter Cornalin Rouge 2023 bei Weinbauer Zurkirchen aus Chamoson am 1. November 2023. Vereinbarung wird, dass der Wein als Barrique im Februar 2025 in Flaschen abgefüllt und dann übergeben wird. Zurkirchen stellt Rechnung am 2. Dezember 2023. Hoppler überweist den Rechnungsbetrag am 8. Dezember 2023 und der Betrag wird am 10. Dezember 2023 gutgeschrieben.

Steuersatz?



Steuersatzerhöhung

Im Abrechnungsformular des 3. Quartals 2023 bzw. 2. Semesters 2023 (SSS-Methode) können die Umsätze erstmals sowohl zu den alten als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Entgelte die vorher zu deklarieren sind, aber Leistungen betreffen, die ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden, müssen (zunächst) zu den alten Steuersätzen deklariert werden und können auf dem Abrechnungsformular des 3. Quartals 2023 beziehungsweise 2. Semesters 2023 berichtet werden.



Kein Wechselgrund SSS / PSS

Freiwilliger Wechsel

- Wurde mit der Saldosteuersatzmethode abgerechnet, kann auf die effektive Abrechnungsmethode Ende Jahr gewechselt werden
- Bei PSS erst nach 3 Jahre
- der Wechsel hat auf Beginn einer Steuerperiode zu erfolgen
- 💣 bevor wieder zur Saldosteuersatzmethode zurück gewechselt werden kann, muss während mindestens **3** Jahren bei PSS **10** Jahre effektiv abgerechnet werden
- ☞ Art. 37 Abs. 4 MWSTG
- ☞ Eine Änderung der SSS bzw. PSS Sätze ist ein Wechselgrund, **nicht** aber bei einer generellen Steuersatzerhöhung



Hinweis:

Der Wechselantrag ist spätestens 60 Tage nach Beginn einer Steuerperiode zu stellen ☞ Art. 81 Abs. 1 MWSTV

Neuerungen MWST



Überarbeitung der MI 08 Privatanteile

Begriff	Bisher	Neu	Kommentar
	Lohnausweisempfänger	Personal	
	Sämtliche Personen, welche einer unselbstständigen Tätigkeit nachgehen und dafür einen Lohnausweis erhalten: • <i>Personal (inkl. mitarbeitende Beteiligte bei juristischen Personen)</i> • <i>Verwaltungs- und Stiftungsräte</i> • <i>ehemalige Angestellte</i> <u>gleichgestellt</u> sind: • mitarbeitende Teilhaber von Personengesellschaften • mitarbeitende Ehegatten von Teil- oder Inhabern von Personenunternehmen	Personen, die für ihre Tätigkeiten einen Lohnausweis <u>erhalten</u> oder <u>erhalten sollten</u> (inkl. Verwaltungs- und Stiftungsräte)	• offenere Formulierung • Mitarbeitende Teilhaber von Personengesellschaften gelten grundsätzlich <u>nicht</u> als Personal • Ehegatten und Angehörige von Teil- oder Inhabern von Personenunternehmen gelten grundsätzlich <u>nicht</u> als Personal (ausser sie erhalten einen Lohnausweis oder sollten einen erhalten)

Exkurs:

Personen, welche gemäss Auffassung der ESTV einen Lohnausweis erhalten sollten, sind insbesondere auch:

- mitarbeitende Ehepartner in Personenunternehmen, die bar (ab CHF 1.-) für ihre Mitarbeit entschädigt werden
- Verwaltungs- und Stiftungsräte die anstelle von Barhonoraren Naturalleistungen erhalten

A form template for a "Lohnausweis – Rentenbescheinigung". It consists of five labeled rectangular boxes (A, B, C, D, E) with corresponding labels below them. Box A is for the title "Lohnausweis –", Box B for "Rentenbescheinigung", Box C for "AHV-Nr. – No AVS – N. AVS", Box D for "Jahr – Année – Anno", and Box E for "von – du –".

A		Lohnausweis –
B		Rentenbescheinigung
C		
	AHV-Nr. – No AVS – N. AVS	
D		E
	Jahr – Année – Anno	von – du –

Überarbeitung der MI 08 Privatanteile

Begriff	Bisher	Neu	
	-	Gratisabgabe von Getränken und Snacks (Pausenverpflegung)	
	-	• die Gratisabgabe von Getränken und Snacks durch den Arbeitgeber führt nicht zu einer Deklaration auf dem Lohnausweis und gilt daher als unentgeltlich erbracht • der Vorsteuerabzug ist Rahmen von Art. 28 Abs. 1 MWSTG möglich	Kommentar
			• war (implizit) schon immer so • nun aber explizit geregelt/präzisiert • <u>Herleitung:</u> im Lohnausweis sind als Gehaltsnebenleistungen im Bereich der Verpflegung nur Hauptmahlzeiten zu deklarieren • <u>Rechtsgrundlage:</u> Art. 47 Abs. 3 MWSTV

Überarbeitung der MI 08 Privatanteile

Begriff	Bisher	Neu	Kommentar
	-	Agogische Mahlzeiten	
	-	• gelten – weil keine Deklaration im Lohnausweis erforderlich ist – als <u>unentgeltlich</u> erbracht ⇒ keine Umsatzsteuerfolgen • der Vorsteuerabzug ist Rahmen von Art. 28 Abs. 1 MWSTG möglich Praxisänderung per 17.09.2022  Ziffer 1.5.6	

Überarbeitung der MI 08 Privatanteile

Begriff	Bisher	Neu
	Bordbuch	Fahrtenkontrolle (Bordbuch)
	keine konkrete Umschreibung der Anforderungen an ein Fahrtenbuch	<u>Zwingende Allgemeine Angaben</u> • Fahrer • Kalenderjahr • Kilometerstand Anfang und Ende Jahr <u>Zwingende fahrtenbezogene Angaben</u> • Datum der Fahrt • Angabe der besuchten Person, inkl. Ortsangabe • Anzahl der gefahrenen Kilometer <u>Erwünschte Angaben</u> • Uhrzeit • Grund der Geschäftsfahrten (z.B. Kundenbesuch) • Bezeichnung der Privatfahrten als solche <u>Formelle Anforderungen</u> • tägliche, vollständige und lückenlose Führung • feste Form (keine Loseblatt-Ringbücher) • elektronische Bordbücher: nachträgliche Änderungen müssen dokumentiert werden.

Überarbeitung der MI 08 Privatanteile

Sachverhalt	Bisher	Neu	Kommentar
	Ermittlung Privatanteil	Ermittlung Privatanteil	
Übernahme der Betriebs- und Unterhaltskosten eines Geschäftsfahrzeugs durch den Arbeitnehmer	- (keine spezifische Regelung)	pauschale Berechnung des Privatanteils mit 0.9%/Monat vom Kaufpreis exkl. MWST abzüglich CHF 150.-/Monat	Erstmalige Praxisfestlegung 17.09.2022 ➡ Ziffer 1.5.2

Beispiel:

- Kaufpreis des Fahrzeugs: CHF 40'000.- exkl. MWST
- Aktivierung in der Bilanz des Arbeitgebers
- Arbeitnehmer übernimmt die Betriebs- und Unterhaltskosten (Treibstoff, Reparaturen)

Pauschale Berechnung des Privatanteils:

$$\begin{array}{rclcl}
 40'000.- & \times & 10.8\% & = & 4'350.- \\
 ./. 12 \times 150.- & & & = & - 1'800.- \\
 \text{Abzurechnender Privatanteil} & & & & \underline{\hspace{1cm}} \\
 & & & & 2'550.-
 \end{array}$$

Überarbeitung der MI 08 Privatanteile

Sachverhalt	Bisher	Neu	Kommentar
	Ermittlung Privatanteil	Ermittlung Privatanteil	
• Angestellte(r) nutzt privates Fahrzeug für betriebliche Zwecke • Entschädigung des Arbeitgebers: Übernahme der laufenden Betriebskosten (Unterhalt, Benzin, Versicherung usw.) • Vorsteuerabzug auf den angefallenen Betriebskosten durch den Arbeitnehmer	• pauschale Berechnung des Privatanteils mit CHF 1'800.-/Jahr möglich (inkl. MWST) • <u>Einschränkung:</u> nur, wenn das Fahrzeug überwiegend für geschäftliche Fahrten verwendet wird (ansonsten ist private Nutzung effektiv zu berechnen)	• pauschale Berechnung des Privatanteils mit CHF 1'800.-/Jahr möglich (inkl. MWST) • <u>Einschränkung:</u> -	Praxisänderung per 17.09.2022 ☞ Ziffer 1.5.6

Überarbeitung der MI 08 Privatanteile

- IDA HÄMMERLI ist hälftige Teilhaberin der Kollektivgesellschaft HÄMMERLI & EHRLE, in der sie auch Geschäftsführerin ist.
- Sie kann den in der Bilanz aktivierten, vor drei Jahren für CHF 80'000 (exkl. MWST) angeschafften BMW 520e kostenlos auch für über den Arbeitsweg hinausgehende Privatfahrten verwenden.
- Die HÄMMERLI & EHRLE (Steuersubjekt) erbringt eine (entgeltliche) Leistung an die eng verbundene Person IDA HÄMMERLI (Art. 26 MWSTV).
- Das steuerbare Entgelt ist im Drittvergleich zu ermitteln (Art. 24 Abs. 2 MWSTG).

Berechnung des je Steuerperiode zu versteuernden Umsatzes:

10.8% von 80'000 = *8'640.00*

Abzurechnende Umsatzsteuer 7.7% (107.7%) = *617.70*

Hinweis:

Ist auch bei Anwendung der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode zum zugewiesenen Saldosteuersatz abzurechnen.

Überarbeitung der MI 08 Privatanteile

ANNA MUSTER ist bei der Kollektivgesellschaft HÄMMELI & EHRLE als Aussendienstmitarbeiterin angestellt.

- Sie kann den in der Bilanz aktivierten, vor drei Jahren für CHF 30'000 (exkl. MWST) angeschafften Ford Mondeo kostenlos auch für über den Arbeitsweg hinausgehende Privatfahrten verwenden.
- Die HÄMMERLI & EHRLE (Steuersubjekt) erbringt eine (entgeltliche) Leistung an die Mitarbeiterin (Personal) ANNA MUSTER (Art. 47 Abs. 2 MWSTV).
- Das steuerbare Entgelt entspricht der im Lohnausweis zu vermerkenden Gehaltsnebenleistung (Art. 47 Abs. 2 MWSTV).
- Berechnung des je Steuerperiode zu versteuernden Umsatzes:

10.8% von 30'000 = *3'240.00*

Abzurechnende Umsatzsteuer 7.7% (107.7%) = *231.65*

Hinweis:

Ist auch bei Anwendung der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode zum zugewiesenen Saldosteuersatz abzurechnen.

Private Fahrzeugnutzung EU



Langfristige Gebrauchsüberlassung = Empfängerortsprinzip

☞ Ort der Leistung = Deutschland / Steuerschuldner ist im

Falle von «B2C»: der Leistungserbringer

➔ Mit dem **EuGH Entscheid vom 20. Januar 2021 / Rs.**

C-288/19-QM wurde hinsichtlich der Privatnutzung von Geschäftsfahrzeugen durch Arbeitnehmende bezüglich der Ortsqualifizierung der Leistung, die deutsche Versteuerungspraxis abweichend der EU Rechtslage beurteilt.

☞ **Deutschland hält sich nicht dran!**

☞ **Rechtsanpassung im Auge behalten!**



OSS / IOSS Verfahren



Registrierung B2B FA Konstanz



Steuerbare oder ausgenommene Umsätze?



Praxisanpassungen und –präzisierungen

Die Heilbehandlung von Menschen durch Angehörige von Heil- und Pflegeberufen, soweit die Leistungserbringer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, ist von der MWST ausgenommen.

☞ Art. 21 Abs. 2 Ziffer 3 MWSTG

Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen gelten:

- Ärzte
- Zahnärzte
- Psychotherapeuten
- Chiropraktoren
- Physiotherapeuten
- Ergotherapeuten
- Zahnprothetiker
- Dentalhygieniker
- Naturärzte, Heil– und Naturheilpraktiker
- Entbindungspfleger und Hebammen
- Pflegefachleute
- medizinische Masseure
- Logopäden
- Ernährungsberater
- Podologen
- Apotheker
- Personen, die nach der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 zur Durchführung von Analysen auf Sars-CoV-2 berechtigt sind, für die Durchführung dieser Analysen
- Apotheker und Apothekerinnen für die Durchführung von Covid-19-Impfungen.



☞ Art. 35 MWSTV

Steuerpflicht?

- Amtsgerichtsmedizinisches Gutachten
- Hafterstehung

Gutachten und andere Untersuchungen, **die öffentlich-rechtliche Spitäler und Institute der Rechtsmedizin** im Auftrag der öffentlichen Hand (z.B. Polizei, Gerichte, SUVA, IV) erstellen, sofern die öffentliche Hand das Gutachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung in Auftrag gibt,

sind ausgenommen!

Steuerpflicht?

Falls der/die selbstständig erwerbende Arzt/Ärztin Einnahmen aus:

- Gutachten für das Strassenverkehrsamt, Sehtests oder für Gerichtsgutachten hat,
- dann sind diese Gutachten **MWST-pflichtig**.

Vertrauensarzt für die Krankenkasse

- Gutachten für die Grundversicherung sind nicht MWST-pflichtig.

Gutachten für einen Privat-Krankenversicherer

- Wird jedoch ein Gutachten für einen Privat Krankenversicherer oder eine Lebensversicherung erstellt, ist dieses MWST-pflichtig.



Praxisfestlegung per 9. Mai 2023

Vergütungen an selbstständig erwerbende Angehörige eines Heil- und Pflegeberufes oder an den Arbeitgeber

Erbringt ein selbstständig erwerbender Angehöriger eines Heil- und Pflegeberufes (natürliche Person) im Sinne von [Ziffer 2.1](#) (nachstehend Erbringer der Behandlung genannt) einem Spital, einem ambulanten Behandlungszentrum oder einem Zentrum für ärztliche Heilbehandlung (nachstehend Zentrum genannt) Heilbehandlungen und werden diese Behandlungen durch das Zentrum in eigenem Namen (und nicht im Namen und auf Rechnung des Erbringers der Heilbehandlung) fakturiert, sind die an den Erbringer der Behandlung geleisteten Beträge von der Steuer ausgenommen (Vergütung für die Heilbehandlung).

Praxisfestlegung per 9. Mai 2023

Wenn der Erbringer der Heilbehandlung angestellt ist (z. B. in einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH) und er in einem Zentrum unter der Verantwortung von seinem Arbeitgeber Heilbehandlungen erbringt, sind die an den Arbeitgeber geleisteten Beträge von der Steuer ausgenommen (Vergütung für die Heilbehandlung).
Übernimmt hingegen das Zentrum die Verantwortung und Haftung für die Behandlung, liegt ein Zurverfügungstellen von Personal vor. Weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung des Zurverfügungstellens von Personal können der [Ziffer 1.7](#) entnommen werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte

(Publikationsdatum: 09.05.2023; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info](#)
[Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

	Erstmalige Praxisfestlegung		
	Infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung ^[1]	Infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV	Infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV
Zeitliche Wirkung	- Anwendbar ab Inkrafttreten der betreffenden materiellen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung - Keine rückwirkende Anwendung auf altrechtliche Sachverhalte	Zu Gunsten^[2] der steuerpflichtigen Person: - Anwendbar ab Publikationszeitpunkt^[3] der erstmaligen Praxis - Rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden	Zu Gunsten^[2] der steuerpflichtigen Person: - Anwendbar ab Publikationszeitpunkt^[3] der erstmaligen Praxis - Rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden

👉 Ziff. 2.2

Zu Lasten^[4]
der steuerpflichtigen
Person:

- Anwendbar ab dem nach dem Publikationszeitpunkt der erstmaligen Praxis folgenden Semesterbeginn (1. Januar oder 1. Juli)
- Keine Rückwirkung auf noch nicht rechtskräftige Steuerperioden

Zu Lasten^[4]
der steuerpflichtigen
Person:

- Anwendbar ab dem nach dem Publikationszeitpunkt der erstmaligen Praxis folgenden Semesterbeginn (1. Januar oder 1. Juli)
- Keine Rückwirkung auf noch nicht rechtskräftige Steuerperioden

Gerichtssentscheide



Urteile des Bundesgerichts

- I. Urteil vom 19. Oktober 2021 (2C_781/2021); Verjährung
- II. Urteil vom 10. Dezember 2021 (2C_263/2020); Steuerumgehung
- III. Urteil vom 25. Februar 2022 (2C_492/2020); Edelmetalle
- IV. Urteil vom 11. Mai 2022 (2C_727/2021); Zuordnung
- V. Urteil vom 12. Mai 2022 (2C_853/2021): Option

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts

- 1) Urteil vom 31. Mai 2022 (A-4155/2021); Drittpreis
- 2) Urteil vom 10. August 2022 (A-4115/2021); Steuerpflicht
- 3) Urteil vom 10. August 2022 (A-4472/2021); Steuerpflicht

Urteile auf einen Blick

- A) Urteil vom 15. Februar 2022 (A-2686/2020)
- B) Urteil vom 14. November 2022 (A-245/2022)
- C) Urteil vom 13. September 2022 (2C_876/2020)



Verjährung

Sachverhalt

- A. ist im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen
- Am 17. Dezember 2015 kündigte die ESTV eine Kontrolle an
- Am 13. Dezember 2017 erfolgte ein erster Versand der Einschätzungsmitteilung
- Am 23. Januar 2019 erliess die ESTV eine Verfügung, am 25. Oktober 2019 einen Einspracheentscheid
- Das Bundesverwaltungsgericht hiess am 24. Juli 2020 eine Beschwerde gut und wies die Sache an die ESTV zurück, worauf diese am 4. Februar 2021 erneut einen Einspracheentscheid erliess

Erwägungen

- Nach Art. 78 Abs. 5 MWSTG ist eine Kontrolle innert 360 Tage seit Ankündigung mit einer Einschätzungsmitteilung abzuschliessen
- Ist bloss Ordnungsvorschrift
- Die schriftliche Ankündigung der Kontrolle ist eine Verjährungsunterbrechung
- ***Umstritten ist, ob die nicht unterzeichnete Einschätzungsmitteilung die relative Verjährung unterbricht***

Urteil vom 19. Oktober 2021 (2C_781/2021);

Verjährung

Erwägungen

- Ob die Einschätzungsmitteilung datiert, unterzeichnet, inhaltlich ausgefeilt ist, spielt gemäss Bundesgericht nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Rolle
- In Art. 42 Abs. 2 MWSTG sei bloss die Rede von einer «auf Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung gerichteten empfangsbedürftigen schriftlichen Erklärung»
- Die Einschätzungsmitteilung sei zwar in Art. 42 Abs. 2 MWSTG nicht ausdrücklich erwähnt, reiche aber fraglos, um die laufende Verjährungsfrist zu unterbrechen
- **Die Beschwerde der Steuerpflichtigen wird abgewiesen**



Urteil vom 10. Dezember 2021 (2C_263/2020); Steuerumgehung

40

Sachverhalt

- Die A. LTD ist eine 1999 gegründete Gesellschaft mit Sitz auf einer britischen Kanalinsel
- Die Gesellschaft liess sich per 1. Oktober 2002 in Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragen und stellte einen Antrag auf «Unterstellungserklärung Ausland»
- Tätigkeit beschränkte sich auf das Vermieten von Kunstwerken an den wirtschaftlich Berechtigten
- **Aufgrund hoher Vorsteuerüberhänge fand 2004 ein punktueller Kontrolle statt und beanstandet wurde die Höhe der Miete, nicht aber die Steuerpflicht der Gesellschaft**
- Im Jahre **2014** führte die ESTV eine Kontrolle durch und **erachtet die Struktur als Steuerumgehung und verneint nun die Steuerpflicht der Gesellschaft**
- Die ESTV schreibt die Steuer auf dem Mietentgelt gut und belastet im Gegenzug die Einfuhrsteuer und einen Eigenverbrauch

Urteil vom 10. Dezember 2021 (2C_263/2020); Steuerumgehung

Erwägungen

- Nach Bundesgericht trägt die von der A. LTD gewählte Gestaltung sämtliche Merkmale einer Steuerumgehung
- Steuerpflichtig wurde die A. LTD nur weil sie die Unterstellungserklärung Ausland abgegeben hatte
- Es liegen keinerlei wirtschaftliche Gründe für die Abgabe der Erklärung vor
- Diente einzig dazu, die Vorsteuern mit der Einfuhrsteuer verrechnen zu können, die andernfalls den wirtschaftlich Berechtigten final belastet hätten
- Die A. LTD kann sich auch nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen
- **Kontrolle von 2004 ist keine Vertrauensgrundlage**
- **Die Beschwerde wird abgewiesen**



Urteil vom 25. Februar 2022 (2C_492/2020); Edelmetalle

Sachverhalt

Die A. AG ist Mitglied der Association suisse des fabricants et commerçants de métaux précieux und im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen. Die Ein- und Auslieferungsgeschäfte mit Edelmetall- und Industrieabfällen laufen wie folgt ab:

- Unternehmen der Uhrenindustrie oder Goldschmied beliefert A. AG mit Abfällen
- A. AG notiert auf dem Gewichtskonto des Kunden, wieviel Gramm Edelmetall der Kunde ihr übergeben hat, ohne eine Gutschrift in Geld auszustellen oder den Wert des Edelmetalls zu nennen
- Kunde nutzt Menge für die Bestellung von Halbfabrikaten
- A. AG stellt den Werklohn für Raffination und Produktion mit MWST in Rechnung
- **Auf dem Metallwert rechnet die A. AG keine Mehrwertsteuer ab**

Urteil vom 25. Februar 2022 (2C_492/2020); Edelmetalle

43

Erwägungen

- Für das Bundesgericht deuten die ausgestellten Bestätigungen darauf hin, dass die wirtschaftliche Verfügungsmacht bei der Einlieferung nicht übertragen werden sollte
- **Der blosse Ausweis des Gewichts bedeutet, dass der Kunde das Risiko der Wertentwicklung des Materials trägt**
- Da bei der Einlieferung die wirtschaftliche Verfügungsmacht nicht auf die A. AG übergegangen ist, ist die A. AG gar nicht in der Lage diese wieder auf die Kunden zurückzuübertragen
- **Vorliegend verneint das Bundesgericht die von der ESTV geltend gemachte Steuerumgehung**
- Die Beschwerde der ESTV wird im Wesentlichen abgewiesen



Urteil vom 11. Mai 2022 (2C_727/2021);

Zuordnung Leistungen

Sachverhalt

- Die A. AG betreibt eine Apotheke und ist im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen
- Im selben Gebäude befinden sich mehrere Therapieräume, welche die A. AG an Therapeuten vermietete, die darin medizinische und andere Behandlungen durchführten
- Die **A. AG bewarb die Therapieleistungen im Internet und die Kunden konnten bei ihr Termine für Therapien buchen**
- **Anlässlich einer Kontrolle rechnete die ESTV die Umsätze der Therapeuten der A. AG zu**

Urteil vom 11. Mai 2022 (2C_727/2021); EXPERT SUISSE

Zuordnung Leistungen

Erwägungen

- Die Buchung der Termine kann bei der Apotheke (A. AG) vorgenommen werden
- Nicht entscheidend ist, ob die Therapeuten im Sinne von Art. 10 Abs. 1 MWSTG selbständig tätig sind
- Massgebend ist der Aussenauftritt
- **Das BG weist die Beschwerde von A ab.**



Urteil vom 12. Mai 2022 (2C_853/2021);

Rückgängigmachung einer Option

46

Sachverhalt

- A. ist Eigentümer mehrerer **Wohnliegenschaften** im Kanton Wallis, welche an Dritte vermietet sind
- Für die **Vermietung in den Liegenschaften U. und W. hatte A. optiert** und in den Rechnungen seit 2012 die MWST ausgewiesen
- Nachdem A. den Treuhänder gewechselt hatte, wurde ihm bewusst, dass die Mieter in den Liegenschaften U. und W. die von ihm in Rechnung gestellte MWST nicht als Vorsteuern zurückfordern konnten
- Im **Oktober 2015** riet ihm sein MWST-Berater, die Rechnungen für **die Vermietungen in den Liegenschaften U. und W. zu korrigieren für die er irrtümlicherweise optiert hatte**
- Ende 2016 stellte A. den Mietern Gutschriften für die bezahlte Steuern aus und liess sich den Erhalt der Gutschrift bestätigen

Rückgängigmachung einer Option

Erwägungen

- Die Bestimmung von Art. 27 Abs. 2 MWSTG, wonach Rechnungen, in denen eine MWST zu Unrecht oder zu einem zu hohen Steuersatz in Rechnung gestellt wurden, korrigiert werden können, findet keine Anwendung
- Aus den Materialien ergibt sich, dass eine rückwirkende Ausübung der Option vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war
- Gleiches gilt für den umgekehrten Sachverhalt: eine einmal korrekt ausgeübte Option kann nicht rückwirkend aufgehoben werden
- **In der laufenden Steuerperiode können bis zum Ablauf der Finalisierungsfrist Korrekturen vorgenommen werden**



Urteil vom 31. Mai 2022 (A-4155/2021); Drittpreis

48

Sachverhalt

- **Alleinaktionärin der X. AG ist die Y. AG**, welche auch die Aktien der Z. AG hält und die Y. AG befindet **sich zu 100% im Privatvermögen der Eheleute A. und B.**
- Im Vermögen der Y. AG befindet sich auch die Liegenschaft «zur C.», die an die Z. AG vermietet wird, die einen Restaurations- und Hotelbetrieb führt
- Die X. AG beschäftigt zwei Mitarbeitende je zu einem Teilzeitpensum, die auch für die Eheleute A. und B. arbeiten
- D. arbeitet zu 40% für die X. AG und zu 60% für die Eheleute
- E. arbeitet zu 20% für die X. AG und zu 80% für die Eheleute
- Die Lohnausweise für D. und E. wurden von der X. AG ausgestellt
- Auch die Sozialabgaben wurden von der X. AG entrichtet
- Die Löhne wurden ebenfalls von der X. AG bezahlt
- Gegenüber Dritten waren D. und E. nur bei der X. AG angestellt
- Daran mögen auch die erst nach der Kontrolle unterzeichneten Arbeitsverträge mit den Eheleute nichts zu ändern

Urteil vom 31. Mai 2022 (A-4155/2021); Drittpreis

49

Erwägungen

- Die ESTV hat das Entgelt für den Personalverleih geschätzt indem sie zum Lohn einen Zuschlag von 20% für Arbeitgeberbeiträge, Infrastruktur und Gewinn hinzugerechnet wurde
- **Die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich konkret aus der Buchhaltung der X. AG. Ein Infrastrukturzuschlag ist nicht nachvollziehbar, stellt die X. AG für die Arbeiten bei den Eheleute keine Infrastruktur zur Verfügung**
- Ein Gewinnzuschlag ist nicht zu beanstanden, aber vorliegend nicht ersichtlich wie hoch dieser bemessen wurde
- Die Sache wird an die ESTV zur Neuberechnung [**nicht aber Neubeurteilung**] des Entgelts an die ESTV zurückgewiesen
- Auch in Bezug auf die Berechnung der Miete ist die Sache zur Neuberechnung an die ESTV zurückzuweisen



Urteil vom 10. August 2022 (A-4115/2021); Ausweitung

Sachverhalt

- Die X. AG bezweckt hauptsächlich den Erwerb, den Verkauf und die Verwaltung von Immobilien sowie die Erstellung von Bauten jeglicher Art
- Aufgrund der Angaben im Fragebogen zur Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht wurde die X. AG auf den 1. Januar 2015 ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen
- Anlässlich einer Kontrolle stellte die ESTV fest, dass die X. AG 2014 aus der **Vermittlung** eines Grundstücks einen Ertrag von CHF 700'000 erzielte
- Die ESTV wertete dies als **Tätigkeitserweiterung** und trug die X. AG rückwirkend auf den 1. Januar 2014 ein

Urteil vom 10. August 2022 (A-4115/2021); Ausweitung

Erwägungen

- Die Vermittlung eines Grundstücksverkaufs geschieht nicht von heute auf morgen, sondern beansprucht naturgemäss eine gewisse Zeit
- Nach Würdigung der gesamten Umstände erkennt das Bundesverwaltungsgericht auf eine nachhaltige Tätigkeit und damit auf eine Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit



Urteil vom 10. August 2022 (A-4472/2021); Steuerpflicht

Sachverhalt

- Die A. GmbH übt seit dem 2. Juli 2014 eine Beratungstätigkeit im Finanz- und Treuhandbereich aus
- Fragebogen zur Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht wurde von der A. GmbH am 3. Juli 2019 eingereicht
- Die steuerbaren Umsätze beliefen sich auf CHF 78'500 für 2014; CHF 65'500 für 2015; CHF 97'439 für 2016; CHF 87'585 für 2017 und CHF 99'180 für 2018
- **Vorliegend hatte die A. GmbH in den ersten drei Monaten nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit einen Ertrag von CHF 30'000 verbucht**
- **Die ESTV trägt die A. GmbH per 2. Juli 2014 (bis 31. Dezember 2015) ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen ein**
- Die A. GmbH bestreitet die obligatorische Steuerpflicht für 2014 und 2015

Urteil vom 10. August 2022 (A-4472/2021); Steuerpflicht

53

Erwägungen

- Umgerechnet auf 12 Monate war damit die Umsatzgrenze überschritten
- Die Bestimmung, dass nach 3 Monaten eine Neubeurteilung zu erfolgen hat, ist nicht auf Unternehmen beschränkt, die ihre Geschäftstätigkeit unterbrochen haben
- Es liegen zudem keine Gründe vor, die gegen eine Umrechnung auf die 12 Monate sprechen



Urteil vom 15. Februar 2022 (A-2686/2020) Adventskalender

Zu welchem Steuersatz ist beim Verkauf eines Adventskalenders (Inhalt: Müeslis) anwendbar?

- Gilt die 70:30 % Regel nach Art. 19 Abs. 2 MWSTG?
- Verpackung Art. 19 Abs. 4 MWSTG?



Urteil vom 14. November 2022 (A-245/2022)

Leistungen an das Personal

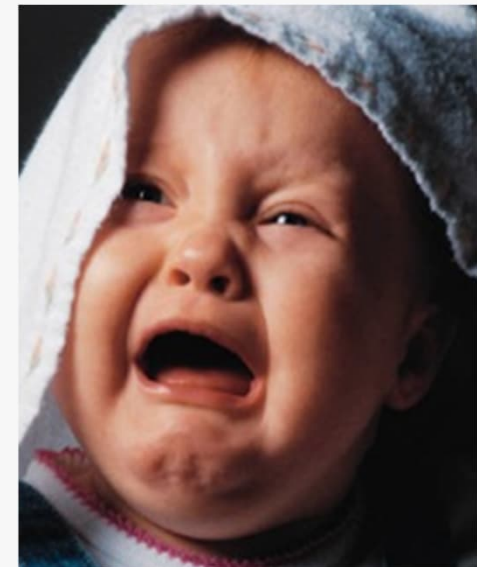
Bei der Abgabe eines GA oder eines Verbundabos des öffentlichen Verkehrs muss nachgewiesen werden können, dass diese mindestens an 40 Tagen für Dienstfahrten eingesetzt wurde, damit dies nicht auf dem Lohnausweis zu deklarieren und folglich als unternehmerisch gilt. Zudem ist darauf zu achten, dass nicht weitergehende Spesenvergütungen diesen Nachweis erschweren oder verunmöglichen.



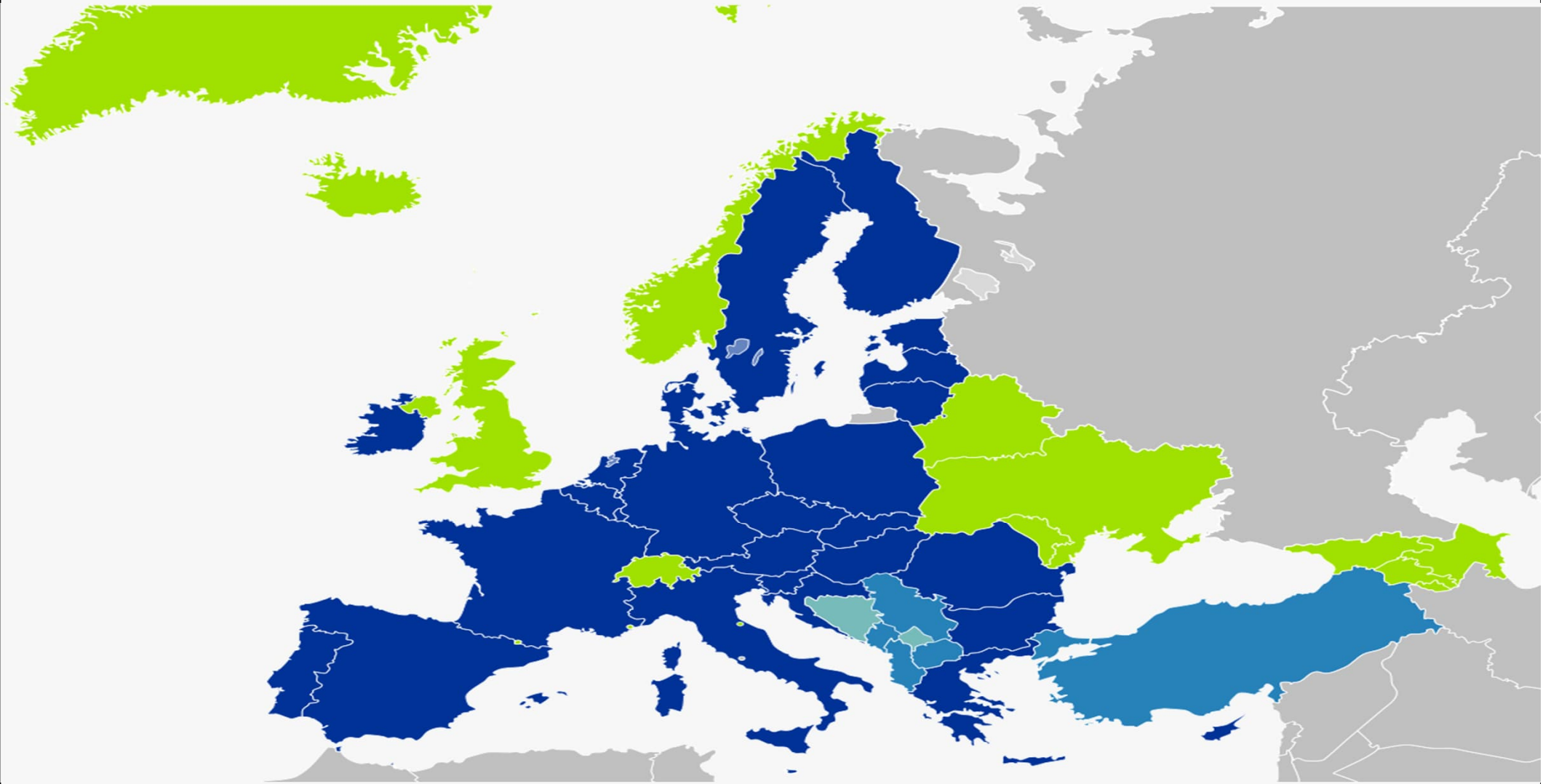
Urteil vom 13. September 2022 (2C_876/2020) Rückbaukosten

Im Verlauf seines Bestehens durchläuft ein Gebäude die drei Phasen «Erstellung», «Betrieb» und «Rückbau» und die Zugehörigkeit zu einer dieser drei Phasen ist aus der Sicht des jeweiligen Grundeigentümers zu beurteilen. Der Vorsteuerabzug auf den Rückbaukosten ist nicht zulässig, wenn ein Gebäude erworben wird und der Rückbau erfolgt, um danach das Gebäude als Wohnanlage zu nutzen.

Während das Bundesverwaltungsgericht mit Verweis auf das **Urteil des Bundesgerichts vom 27. Oktober 2017 (2C_166/2016)** den Vorsteuerabzug auf den Rückbaukosten zuliess, hat das Bundesgericht, auf Beschwerde der ESTV hin, mit den Vorsteuerabzug auf den Rückbaukosten verneint.



EU



Ort der Leistung

Praktische Bedeutung:

Ort der Leistung = Ort der Steuerpflicht





Grundregel in der EU

- «**B2B**»: ➞ Empfängerortsprinzip
- «**B2C**»: ➞ Empfängerortsprinzip ab gesamt EU Umsatz 10'000.--
- «**B2C**»: ➞ *Erbringerortsprinzip* **Drittland**
Achtung, Fernverkauf und E-Commerce
➞ *Empfängerortsprinzip mit Registrationspflicht*

Abweichende Regelungen (analog Schweiz Art. 8 MWSTG) bestehen insbesondere für

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken
➞ Ort der gelegenen Sache
- gastgewerbliche Dienstleistungen
➞ Tätigkeitsortsprinzip
- Personenbeförderungsdienstleistungen
➞ Tätigkeitsortsprinzip
- Dienstleistungen im kulturellen oder sportlichen Bereich
➞ Tätigkeitsortsprinzip

B2B Bereich

- Als Dienstleistungsort gilt der Ort des Leistungsempfängers
- Es findet das Reverse Charge Verfahren Anwendung
- Leistungen an feste Niederlassungen gelten ebenfalls als dort erbracht.



Achtung Schweiz: Bezugsteuer!

Grundregel im Bereich B2C

Als Ort gilt bei einem **nicht** steuerpflichtigen Leistungsempfänger gilt der Sitz der leistenden Gesellschaft.

Leistungen von festen Niederlassungen gelten ebenfalls als dort erbracht.

Ab EURO 10'000.– jährliche Leistungserbringung in andere EU Staaten verlagert sich der Ort in das Bestimmungsland mit Versteuerungspflicht durch den Leistungserbringer



E-Commerce im «B2C»-Bereich



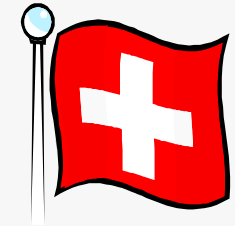
- Obwohl das Empfängerortsprinzip zur Anwendung kommt, gilt für Drittlandunternehmen, die elektronische Dienstleistungen (z.B. Download von Games, Musik etc.) an nicht steuerpflichtige Personen in der EU erbringen, folgendes:
- Grundsatz
Schweizer Unternehmen werden im jeweiligen EU-Mitgliedstaat steuerpflichtig und müssen sich theoretisch bis zu 27x registrieren lassen.
- Alternative
Einortsregistrierung ist möglich (im Staat der Registrierung kann die Umsatzsteuer für sämtliche involvierten Staaten abgerechnet werden)





Die Definition elektronischer Dienstleistungen wurde eher rudimentär definiert:

- das elektronische Bereitstellen von Software und deren Updates über Internet;
- das elektronische Bereitstellen von Informationen (z.B. Börsenkurse, Wettervorhersagen, Fahrpläne) sowie das Bereitstellen von Datenbanken;
- das elektronische Bereitstellen von Zeitschriften und Büchern;
- das elektronische Bereitstellen von Musik (Musikdownloads), Filmen und Spielen einschliesslich Glücksspielen und Lotterien;
- Zurverfügungstellen von Speicherplatz im Internet (Hosting von Internetseiten)



Elektronische Dienstleistungen liegen vor, wenn die nachstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Leistungserbringung über das Internet oder ein anderes elektronisches Netz
2. Leistungen werden automatisiert erbracht und die menschliche Beteiligung seitens des Leistungserbringers ist minimal
3. Leistungserbringung ist nur mit Informationstechnologie möglich

- Neu in Diskussion: Internetseminare ohne Durchführungsort
- Das Bereitstellen von Websites, Webhostings, Fernwartung von Programmen

Auch bei Bildungsleistungen ohne Präsenz



Aktuell in Diskussion bezüglich On-Line Veranstaltungen



Finanzamt Konstanz

Kontakt

Sie können das **Finanzamt Konstanz** wie folgt erreichen:

Hausanschrift (Hauptgebäude):	Finanzamt Konstanz Byk-Gulden-Str. 2 a 78467 Konstanz
Postanschrift:	Finanzamt Konstanz, 78459 Konstanz
Telefon-Zentrale (Hauptgebäude):	(07531) 289-0 Mo. - Do.: 9.00 - 11.30 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr Fr.: 9.00 - 11.30 Uhr
	<u>AUSBILDUNG:</u>
	❖ Ausbildungsportal 2016 geöffnet
	❖ NEU ab 2016: zwei Einstellungstermine: 01.03. u. 01.10.
	❖ Infos zum Steuerstudium hier
Fax (Hauptgebäude):	(07531) 289-312

Anmeldung OSS

www.elster.de/bportal/formulare-leistungen/alleformulare/osseureg


 Ihr Online-Portal


 Bundesministerium für Steuern

Hilfe 

Suchen 

BOP


 Mein BOP


 Mein Benutzerkonto


 Formulare & Leistungen
 Zuletzt verwendete Formulare & Leistungen
 Alle Formulare


 Benutzergruppen

BOP > Formulare & Leistungen > Alle Formulare

Alle Formulare

Steuer-National

- > Elektronische Mitteilung ausländischer Renten- und Kapitalversicherungsverträge
- > Kirchensteuer auf Kapitalerträge/Kontenwahrheit
- > Versicherung- und Feuerschutzsteueranmeldungsformular

Steuer-International

- > CRS
- > FATCA-Abkommen
- > Grenzüberschreitende Steuergestaltungen
- > Import-One-Stop-Shop
- > One-Stop-Shop (OSS) für im Drittland ansässige Unternehmer - Nicht-EU-Regelung (vormals VAT on e-Services)
- > One-Stop-Shop (OSS) für in der EU ansässige Unternehmer - EU-Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)

 - Abmeldung von der OSS EU-Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)
 - Änderung der Registrierungsdaten zur OSS EU-Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)
 - Registrierungsanzeige für die Teilnahme an der OSS EU-Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)
 - Steuererklärung für das Besteuerungsverfahren der einzigen Anlaufstelle (Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop) - für Besteuerungszeiträume bis einschließlich 2. Quartal 2021
 - Steuererklärung für die OSS EU-Regelung – für Besteuerungszeiträume ab 3. Quartal 2021



Teilrevision MWSTG – 2025?

Für die Teilrevision des MWSTG sind aktuell folgenden Themen geplant:

- Plattformbesteuerung
- Jährliche Abrechnung
- Subvention
- Ausgenommene Leistungen
- Ort der Leistung
- Von der Steuer befreite Leistungen
- Reduzierter Steuersatz



*Voraussichtliche Einführung
per 01.01.2025*



Alles klar.....



Bis zum nächsten Mal

Hoppler,
damit man weiss
wie der Hase läuft

Besten Dank!

